



Pensionskasse Graubünden
Cassa da pensiun dal Grischun
Cassa pensioni dei Grigioni

Organisationsreglement

Pensionskasse Graubünden
Sammleinrichtung

Gültig ab 1. Juli 2023



Inhaltsverzeichnis

A	Einleitung	4
B	Organisation	4
Art. 1	Organisatorischer Aufbau	4
Art. 2	Organe der Pensionskasse	4
C	Die Verwaltungskommission	4
Art. 3	Zusammensetzung der Verwaltungskommission	4
Art. 4	Konstituierung der Verwaltungskommission	5
Art. 5	Amtsdauer der Verwaltungskommission	5
Art. 6	Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden	5
Art. 7	Wahlverfahren	5
Art. 8	Sitzungen der Verwaltungskommission	5
Art. 9	Beschlüsse der Verwaltungskommission	6
Art. 10	Aufgaben der Verwaltungskommission	6
Art. 11	Aus- und Weiterbildung im Sinne von Art. 51a Abs. 2 lit. i BVG	8
D	Die Vorsorgekommissionen	8
Art. 12	Zweck und Aufgaben	8
Art. 13	Zusammensetzung der Vorsorgekommission	8
Art. 14	Wahl und Amtsdauer der Vorsorgekommission	8
Art. 15	Konstituierung der Vorsorgekommission	8
Art. 16	Vertretung gegenüber der Pensionskasse	9
Art. 17	Sitzungen und Beschlüsse der Vorsorgekommission	9
Art. 18	Aufgaben der Vorsorgekommission	9
Art. 19	Einsichtsrechte	10
E	Weitere Organe	10
Art. 20	Organisation der Direktion	10
Art. 21	Revisionsstelle	11
Art. 22	Expertin, Experte für berufliche Vorsorge	11
F	Anlageausschuss	11
Art. 23	Wahl, Zusammensetzung und Leitung	11
Art. 24	Einberufung und Durchführung der Sitzungen	11
Art. 25	Aufgaben	12
Art. 26	Entschädigung	12
G	Weitere Beauftragte und Stellen	13
Art. 27	Anlageexpertinnen und -experten	13
Art. 28	Global Custodian	13
Art. 29	Vermögensverwalterinnen und -verwalter	13
H	Unterschriftenregelung	13
Art. 30	Unterschriftenregelung und Finanzkompetenzen	13
I	Weitere Bestimmungen	13
Art. 31	Jahresrechnung	13
Art. 32	Entschädigungen	14
Art. 33	Schweigepflicht	14
Art. 34	Verantwortlichkeit, Integrität und Loyalität	14
Art. 35	Geschenke, Vorteilsräumungen und Einladungen	14



Art. 36	Anforderungen an die interne Kontrolle.....	15
J	Schlussbestimmungen	16
Art. 37	Übergangsbestimmungen	16
Art. 38	Änderungen.....	16
Art. 39	Inkrafttreten	16



A Einleitung

Die Verwaltungskommission erlässt im Sinne von Art. 50–52e des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und gestützt auf das Gesetz über die Pensionskasse Graubünden (PKG, BR 170.450) das vorliegende Organisationsreglement. Es gelten folgende Bezeichnungen:

Die Pensionskasse Graubünden wird in der Folge als «Pensionskasse» und alle mittels eines Anschlussvertrags angeschlossenen Arbeitgebenden als «Arbeitgebende» bezeichnet.

Dieses Reglement beschreibt die Aufgaben der Verwaltungskommission, ihrer Ausschüsse, der Vorsorgekommissionen und der Direktion. Es legt deren Entscheidungsverfahren fest.

B Organisation

Die Pensionskasse besteht aus den Vorsorgewerken «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» und «Alt-Rentenbeziehende».

Art. 1 Organisatorischer Aufbau

- 1 Die Pensionskasse führt für die bei ihr angeschlossenen Arbeitgebenden ein oder mehrere Vorsorgewerke mit mindestens einem Vorsorgeplan.
- 2 Alle Personen, die per 31. Dezember 2021 eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen, werden dem Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» zugeordnet. Das Vorsorgevermögen des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» besteht aus den Deckungskapitalien der laufenden Renten, den anteilmässigen technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln.
- 3 Das vorliegende Organisationsreglement bezieht sich auf das Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende». Für das Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» existiert ein separates Organisationsreglement.

Art. 2 Organe der Pensionskasse

Die Organe der Pensionskasse sind

- a) die Verwaltungskommission
- b) die Vorsorgekommissionen
- c) die Direktion
- d) die Revisionsstelle
- e) die Expertin, der Experte für berufliche Vorsorge

C Die Verwaltungskommission

Art. 3 Zusammensetzung der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Pensionskasse; die Arbeitgebenden und die Arbeitnehmenden werden von je fünf Personen vertreten. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden bestimmt die Regierung, wobei den Gemeinden mindestens ein Sitz zusteht. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden werden von den Arbeitnehmenden gewählt.



Art. 4 Konstituierung der Verwaltungskommission

- 1 Die Verwaltungskommission konstituiert sich selbst.
- 2 Die Verwaltungskommission wählt alle zwei Jahre den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin aus ihrer Mitte, wobei das Präsidium alternierend aus den Reihen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden gestellt wird. Bei einer Vakanz vor Ablauf der Amtsdauer tritt die nachfolgende Person in die Amtsdauer ein.

Art. 5 Amtsdauer der Verwaltungskommission

- 1 Das Amtsverhältnis richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts. Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebenden oder deren Pensionierung hat deren Ausscheiden aus der Verwaltungskommission zur Folge.

Art. 6 Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden

- 1 Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden von der Direktion über den Zeitpunkt und den Ablauf der Wahlen informiert.
- 2 Die Wahl bzw. Ersatzwahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Verwaltungskommission richtet sich nach dem Wahlreglement der Pensionskasse.

Art. 7 Wahlverfahren

Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Wahlreglement der Pensionskasse.

Art. 8 Sitzungen der Verwaltungskommission

- 1 Die Verwaltungskommission tritt jährlich zu mindestens vier Sitzungen zusammen.
- 2 Die Verwaltungskommission legt die Termine auf Antrag der Direktion fest. Traktandenlisten und Unterlagen erhalten die Mitglieder schriftlich/digital mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt. Über Abweichungen von dieser Frist entscheidet im Einzelfall die Präsidentin, der Präsident.
- 3 Die Präsidentin, der Präsident oder mindestens drei Mitglieder können bis fünf Tage vor der Sitzung weitere Geschäfte auf die Traktandenliste setzen lassen.
- 4 Die Präsidentin, der Präsident, mindestens drei Mitglieder oder die Direktion können die Einberufung von zusätzlichen Sitzungen verlangen.
- 5 Die Präsidentin, der Präsident führt den Vorsitz, bei ihrer Verhinderung die Vizepräsidentin, der Vizepräsident. Sie oder er kann bei bestimmten Sachgeschäften weitere Personen zur Sitzung beiziehen.
- 6 Die Direktion nimmt an den Sitzungen der Verwaltungskommission mit beratender Stimme teil. Der Beizug weiterer Personen erfolgt in Absprache mit dem Präsidium. Die Direktion stellt die Protokollführung sicher.



Art. 9 Beschlüsse der Verwaltungskommission

- 1 Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, von denen mindestens zwei die Arbeitnehmenden und zwei die Arbeitgebenden vertreten, persönlich oder telefonisch anwesend sind. Die Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich. Die Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen nach einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Es besteht Stimmzwang, ausser ein Ausstandsgrund liegt vor. Ausstandsgründe gelten gemäss Personalgesetz.
- 2 Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Geschäft kann in der nächsten Sitzung erneut traktandiert werden. Ergibt sich auch in der zweiten Sitzung eine Stimmgleichheit, fällt dem Präsidium der Stichentscheid zu.
- 3 Die Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern innerhalb von zehn Tagen zugestellt. Es ist jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 4 Beschlüsse sind auf dem Zirkulationsweg möglich, wenn die Umstände keinen Aufschub zulassen. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Verwaltungskommission und werden in das Protokoll der nächsten Sitzung aufgenommen.

Art. 10 Aufgaben der Verwaltungskommission

- 1 Die Verwaltungskommission leitet die Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe des Gesetzes und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Sie vertritt die Pensionskasse in allen nicht delegierbaren Aufgaben nach aussen. Die Verwaltungskommission bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Pensionskasse sowie die Mittel zu deren Erfüllung.
- 2 Die Verwaltungskommission nimmt die unübertragbaren Aufgaben gemäss Art. 51a BVG wahr:
 - a) Festlegung des Finanzierungssystems (u. a. Höhe der Zielgrösse der Wertschwankungsreserve sowie Sanierungs- und Beteiligungskonzept);
 - b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - c) Erlass und Änderung von Reglementen;
 - d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde;
 - e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - f) Festlegung der Organisation der Pensionskasse;
 - g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
 - i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Vertretungen der Arbeitnehmenden und der Arbeitgebenden;
 - j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - k) Wahl und Abberufung der Expertin, des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
 - l) Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;



- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
 - o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen.
- 3 Allgemeine Aufgaben:
- a) Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgekommissionen;
 - b) Festsetzung der den Vorsorgewerken zu belastenden Kosten der Pensionskasse;
 - c) strategische Führung der Kasse und deren Organisation in den Grundzügen;
 - d) Aufsicht über die operative Führung der Kasse;
 - e) Regelung der Zeichnungsberechtigungen und des Eintrags ins Handelsregister;
 - f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten der Verwaltungskommission;
 - g) Wahl des Anlageausschusses;
 - h) Wahl des Personalausschusses, der gemäss Personalreglement für die Personengeschäfte zuständig ist, bestehend mindestens aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
 - i) Ausarbeiten von Anträgen auf Revision des PKG zuhanden der Regierung;
 - j) Genehmigung des Verwaltungsbudgets;
 - k) Regelung der Ausübung der Aktionärsrechte;
 - l) Festlegung einer angemessenen Entschädigung für die Verwaltungs- und Vorsorgekommissionen;
 - m) Erlass eines Informations- und Kommunikationskonzepts;
 - n) Vertretung der Pensionskasse nach aussen.
- 4 Aufgaben im versicherungstechnischen Bereich:
- a) Beschluss über die Höhe der Verzinsung der Sparguthaben und übrigen Konten der Versicherten im Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende»;
 - b) Beschluss über die Höhe der Teuerung der Renten im Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende»;
 - c) Beschluss über die Höhe der Verzinsung der Arbeitgeberbeitragsreserven und über die Verwendung der freien Mittel;
 - d) Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der Pensionskasse und gegebenenfalls Anordnung von Sanierungsmassnahmen;
 - e) Information im Falle einer Unterdeckung gemäss Art. 65c Abs. 2 BVG;
 - f) Erlass von Vorsorgeplänen.
- 5 Aufgaben zu den Vermögensanlagen:
- a) periodische Überprüfung und Festlegung der Anlagestrategie anhand einer Asset-Liability-Management (ALM)-Studie;
 - b) Wahl des Anbieters für die ALM-Studie;
 - c) periodische Überwachung der Anlagetätigkeit;
 - d) Überwachung der Erfüllung der Pflichten i. S. der Offenlegung gemäss Art. 48l BVV 2;
 - e) Entscheid über allfällige Erweiterungen gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2;
 - f) Wahl und Abberufung der ständigen Anlageexpertinnen und -experten;
 - g) Wahl der oder des Global Custodian;
 - h) Wahl der Immobilienbewerterin, des Immobilienbewerter.
- 6 Die Verwaltungskommission kann die Vorbereitung und die Ausführung ihrer Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Sie sorgt für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder.



Art. 11 Aus- und Weiterbildung im Sinne von Art. 51a Abs. 2 lit. i BVG

- 1 Die Mitglieder besuchen einen Basiskurs zu den Aufgaben des obersten Organs. Anschliessend belegen sie jährlich mindestens einen Weiterbildungstag.
- 2 Neue Mitglieder besuchen den Basiskurs innerhalb des ersten Jahres nach ihrem Eintritt. Interne Workshops und Präsentationen der Expertin, des Experten der beruflichen Vorsorge sowie von Finanzdienstleistern gelten ebenfalls als Weiterbildung.

D Die Vorsorgekommissionen

Art. 12 Zweck und Aufgaben

- 1 Die ordnungsgemässe Durchführung der beruflichen Vorsorge in den Vorsorgewerken obliegt der im Sinn von Art. 51 BVG pro Vorsorgewerk zu organisierenden Vorsorgekommission.
- 2 Die Hauptaufgabe der Vorsorgekommission besteht in der Interessenwahrung der Versicherten des betreffenden Vorsorgewerks gegenüber der Pensionskasse und der Arbeitgebenden. Sie erlässt im Rahmen des Vorsorgeplans zusätzlich zu den Reglementen vorsorgewerkspezifische Bestimmungen.

Art. 13 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission setzt sich unter Beachtung von Art. 51 BVG aus mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgebenden und einer gleichen Anzahl Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitnehmenden zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden der Vorsorgekommission müssen aktive Versicherte des Vorsorgewerks sein.

Solange es bei der Pensionskasse nur die Vorsorgewerke «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» sowie «Alt-Rentenbeziehende» gibt, ist die Verwaltungskommission der Pensionskasse in Personalunion die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks «Aktive und Neu-Rentenbeziehende». Sofern neben dem Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» mindestens ein weiteres Vorsorgewerk mit Aktiven besteht, müssen diese beiden Gremien getrennt gewählt und zusammengesetzt werden.

Art. 14 Wahl und Amtsdauer der Vorsorgekommission

- 1 Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden werden durch die angeschlossenen Arbeitgebenden bestimmt.
- 2 Die Wahl bzw. Ersatzwahl der Vertretung der Arbeitnehmenden in der Vorsorgekommission richtet sich nach dem Wahlreglement der Pensionskasse.
- 3 Die Amtsdauer der Vorsorgekommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Konstituierung der Vorsorgekommission

- 1 Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst.
- 2 Die Vorsorgekommission wählt alle zwei Jahre die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus ihrer Mitte, wobei alternierend die Arbeitnehmenden und die Arbeitgebenden das Präsidium stellen. Bei einer Vakanz vor Ablauf der Amtsdauer tritt die nachfolgende Person in die Amtsdauer ein.



Art. 16 Vertretung gegenüber der Pensionskasse

Die Vorsorgekommission gibt der Pensionskasse diejenigen Personen bekannt, welche Meldungen über Änderungen im Personalbestand rechtsverbindlich unterzeichnen können, sofern diese nicht Mitglieder der Vorsorgekommission sind.

Art. 17 Sitzungen und Beschlüsse der Vorsorgekommission

- 1 Die Sitzung einer Vorsorgekommission wird auf Verlangen mindestens der Hälfte der Mitglieder oder nach Bedarf durch die Präsidentin, den Präsidenten einberufen. Die Einladung muss eine Übersicht über die Traktanden enthalten.
- 2 Die Präsidentin, der Präsident bzw. bei deren Verhinderung die stellvertretende Person leitet die Sitzung.
- 3 Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, von denen mindestens die Hälfte die Arbeitnehmenden und die Hälfte die Arbeitgebenden vertreten, persönlich oder telefonisch anwesend sind. Erteilung einer Vollmacht ist nicht möglich. Die Abstimmungen erfolgen offen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse erfolgen nach einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. Es besteht Stimmzwang, ausser ein Ausstandsgrund liegt vor. Ausstandsgründe gelten gemäss Personalgesetz.
- 4 Die Vorsorgekommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das Geschäft kann in der nächsten Sitzung erneut traktandiert werden. Ergibt sich auch in der zweiten Sitzung eine Stimmengleichheit, fällt der Präsidentin, dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 5 Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg möglich. Zirkularbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Vorsorgekommission.
- 6 Die Vorsorgekommission tagt mindestens einmal pro Jahr. Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, welches der Direktion der Pensionskasse einzureichen ist.
- 7 Die Verwaltungskommission kann die Beschlüsse der Vorsorgekommission hinsichtlich Gesetzes- und Reglementsconformität prüfen und allenfalls als nichtig erklären. Beschlüsse der Vorsorgekommission dürfen den Versicherten und Rentenbeziehenden erst nach Konsultation der Verwaltungskommission bekannt gegeben werden.
- 8 Über Ersatzvornahmen entscheidet die Verwaltungskommission.

Art. 18 Aufgaben der Vorsorgekommission

- 1 Die Vorsorgekommission vertritt die Arbeitgebenden sowie die Versicherten und Rentenbeziehenden gegenüber der Pensionskasse.
- 2 Die Vorsorgekommission leitet die Vorsorgewerke und beschliesst im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Vorsorgepläne.
- 3 Der Vorsorgekommission obliegen im Wesentlichen folgende Aufgaben:
 - a) Erlass, Vollzug und Änderungen der spezifischen Elemente des Vorsorgeplans im Rahmen der Reglemente;
 - b) Gewährleistung des Verkehrs und der Korrespondenz mit der Pensionskasse, insbesondere das Beibringen der für die Pensionskasse unerlässlichen Informationen;
 - c) Sicherstellung, dass die Arbeitgebenden alle Beiträge an die Pensionskasse überweisen;
 - d) Orientierung der Pensionskasse über allfällige Unregelmässigkeiten;



- e) Verabschiedung eines Sanierungskonzepts in Zusammenarbeit mit der Expertin, dem Experten für berufliche Vorsorge und in Absprache mit der Verwaltungskommission bei einer Unterdeckung des Vorsorgewerks;
- f) jährliche Informierung der Versicherten, Rentenbeziehenden und Arbeitgebenden in geeigneter Form über ihre Organisation und Finanzierung sowie über die Mitglieder der Vorsorgekommission und der Verwaltungskommission. Auf Anfrage erhalten die Versicherten und die Rentenbeziehenden die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad des Vorsorgewerks;
- g) Verantwortung für die Durchführung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden der Vorsorgekommission;
- h) Benachrichtigung der Pensionskasse, wenn der Tatbestand der Teilliquidation des Vorsorgewerks vermutungsweise erfüllt ist. Sie nimmt Kenntnis von allfälligen Verteilungsplänen im Rahmen einer Teilliquidation.

Art. 19 Einsichtsrechte

Der Vorsorgekommission steht bei der Pensionskasse das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen betreffend das eigene Vorsorgewerk zu, welche zur Erfüllung ihrer rechtlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Geschäftsbericht der Pensionskasse sowie der Bericht der Revisionsstelle werden der Vorsorgekommission in elektronischer Form zugänglich gemacht. Die Pensionskasse ist in diesem Zusammenhang zur Erteilung der notwendigen Auskünfte verpflichtet.

E Weitere Organe

Art. 20 Organisation der Direktion

- 1 Die Direktion besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und einer Stellvertretung. Der Direktorin, dem Direktor obliegt die operative Geschäftsführung der Kasse. Sie oder er kann externe Fachleute beiziehen.
- 2 Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Direktion richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der Verwaltungskommission. Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung aller in den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungskommission oder des Anlageausschusses fallenden Geschäfte und Antragstellung;
 - b) termingerechte Beitragserhebung und Zahlung der Vorsorgeleistungen;
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Verwaltungskommission und des Anlageausschusses;
 - d) periodisches Reporting an die Verwaltungskommission und an den Anlageausschuss;
 - e) die Pflicht zur Einberufung einer Sitzung der Verwaltungskommission oder des Anlageausschusses bei ausserordentlichen oder bedeutenden Geschäftsvorfällen, die direkten Einfluss auf die Pensionskasse haben oder haben könnten;
 - f) Erledigung aller Aufgaben, für die nicht die Verwaltungskommission oder der Anlageausschuss zuständig sind;
 - g) Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss den von der Verwaltungskommission erlassenen reglementarischen Bestimmungen;
 - h) Entscheidung über jährliche Ausgaben bis zu CHF 250'000 pro eigene Immobilie;
 - i) Sicherstellung des Investment-Controllings.



- 3 Die Direktion hat alle Aufgaben und Kompetenzen, die nicht der Verwaltungskommission, deren Präsidium oder deren Ausschüssen oder den Vorsorgekommissionen vorbehalten sind.
- 4 Die Direktion ist Ansprechstelle für sämtliche Belange der Arbeitgebenden, der Vorsorgekommissionen und der Versicherten. Sie ist die Anlaufstelle für alle externen Stellen bzw. Organe wie Aufsichtsbehörden, Revisionsstelle oder die Expertin, den Experten.

Art. 21 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle ist organisatorisch, personell und wirtschaftlich von der Pensionskasse, von den Mitgliedern der Verwaltungskommission und von der Direktion unabhängig. Sie prüft jährlich insbesondere die Durchführung der Personalvorsorge, die Organisation sowie das Rechnungswesen der Pensionskasse und der Vorsorgewerke auf deren Übereinstimmung mit Reglementen, Verträgen, regulatorischen Grundlagen, Fachempfehlungen und der Gesetzgebung. Die Revisionsstelle erstattet der Verwaltungskommission über die Ergebnisse dieser Prüfung schriftlichen Bericht.
- 2 Die Verwaltungskommission wählt jährlich die Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Expertin, Experte für berufliche Vorsorge

- 1 Die Expertin, der Experte für berufliche Vorsorge muss unabhängig sein, und Prüfungsurteil und Empfehlungen, die sie oder er abgibt, müssen objektiv gebildet worden sein. Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein. Die Expertin, der Experte führt die periodischen Kontrollen im Sinne des Gesetzes durch, stellt eine Expertenbestätigung und bei Bedarf Berichte zuhanden der Verwaltungskommission aus.
- 2 Die Verwaltungskommission wählt jährlich die Expertin, den Experten für berufliche Vorsorge. Eine Wiederwahl ist möglich.

F Anlageausschuss

Art. 23 Wahl, Zusammensetzung und Leitung

- 1 Die Verwaltungskommission wählt für die Dauer der eigenen Amtsdauer einen Anlageausschuss und regelt den Ersatz von Vakanzten.
- 2 Der Anlageausschuss besteht aus vier stimmberechtigten Mitgliedern der Verwaltungskommission, wobei der Ausschuss grundsätzlich paritätisch zusammengesetzt ist. Der Anlageausschuss wird von ständigen externen Anlageexpertinnen, externen Anlageexperten ohne Stimmrecht unterstützt. Er kann weitere nicht stimmberechtigte Fachexpertinnen und -experten beiziehen.
- 3 Die Verwaltungskommission überträgt die Leitung des Anlageausschusses an die Direktorin, den Direktor der Pensionskasse. Die Direktion nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 24 Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- 1 Der Anlageausschuss tritt jährlich zu mindestens vier Sitzungen zusammen.
- 2 Mindestens zwei Mitglieder oder die Direktion können die Einberufung zusätzlicher Sitzungen verlangen.



- 3 Der Anlageausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- 4 Mit Bezug auf die Beschlussfassung, das Protokollieren und auf Beschlüsse auf dem Zirkularweg gelten die Bestimmungen zur Verwaltungskommission sinngemäss. Bei Stimmengleichheit in der zweiten Sitzung kann das Geschäft der Verwaltungskommission zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 25 Aufgaben

Der Anlageausschuss

- a) beantragt der Verwaltungskommission die Anlagestrategie (Strategische Asset Allocation);
- b) erarbeitet zuhanden der Verwaltungskommission im Rahmen des Anlagereglements Richtlinien zur Umsetzung der Anlagestrategie;
- c) entscheidet über Banken, Vermögensverwaltung und Kollektivanlagen, mit denen die Pensionskasse zusammenarbeitet, und regelt die Mittelzuteilung;
- d) genehmigt schriftliche Verwaltungsaufträge und spezifische Richtlinien über die Tätigkeit der Vermögensverwalterinnen und -verwalter;
- e) legt den Umfang und die geforderten Sicherheiten des Securities Lending fest;
- f) überwacht die Vermögensverwalterinnen und -verwalter, deren Anlagetätigkeit und Anlageerfolg (Controlling-Bericht) und nimmt an den Jahresgesprächen mit ihnen teil. Der Anlageausschuss leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein;
- g) bereitet die reglementarischen Bestimmungen über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte zuhanden der Verwaltungskommission vor;
- h) informiert die Verwaltungskommission mindestens quartalsweise über die Anlagetätigkeit, die Risiken sowie den Anlageerfolg auf Stufe Anlagekategorien und Gesamtvermögen (Strategie-Summary);
- i) definiert die Controlling-Instrumente und legt die Periodizität des Controllings fest;
- j) entscheidet abschliessend über alle Ausgaben (Kauf, Verkauf, Sanierung) bei eigenen Immobilien über CHF 250'000 pro Immobilie;
- k) bearbeitet weitere Aufträge im Anlagebereich, die ihm die Verwaltungskommission erteilt.

Art. 26 Entschädigung

- 1 Vier Ausschusssitzungen pro Jahr sind mit der Entschädigung für die Verwaltungskommission abgegolten. Für jede zusätzliche Sitzung werden die Mitglieder mit dem Tagesansatz der Verwaltungskommission entschädigt. Es wird keine Jahrespauschale ausgerichtet.
- 2 Die Direktion regelt die Entschädigung der Anlageexpertinnen und -experten und weiterer Fachexpertinnen und -experten mit separaten Vereinbarungen.



G Weitere Beauftragte und Stellen

Art. 27 Anlageexpertinnen und -experten

- 1 Die Anlageexpertinnen und -experten müssen fachlich qualifiziert sein und sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht. Ausserdem unterstützen sie die Verwaltungskommission bei der Festlegung der Anlagestrategie und der Überwachung des Anlageprozesses.
- 2 Sie stehen der Verwaltungskommission und der Direktion als Ansprechpersonen für alle Fragen im Bereich der Vermögensverwaltung zur Verfügung und unterstützen den Anlageausschuss bei dessen Anlagetätigkeit.

Art. 28 Global Custodian

Die oder der Global Custodian ist verantwortlich für die einwandfreie Abwicklung der sogenannten Basisdienstleistungen im Sinne des Anlagereglements. Zudem überwacht sie oder er laufend die definierten Bandbreiten und Anlagelimiten und erstellt ein Reporting gemäss den Vorgaben des Anlageausschusses.

Art. 29 Vermögensverwalterinnen und -verwalter

Der Anlageausschuss bestimmt die Vermögensverwalterinnen und -verwalter unter Berücksichtigung der im Anlagereglement festgelegten Anforderungen. Sie sind im Rahmen ihrer Verwaltungsaufträge für das Portfolio-Management einzelner Wertschriftensegmente verantwortlich.

H Unterschriftenregelung

Art. 30 Unterschriftenregelung und Finanzkompetenzen

Bei allen die Pensionskasse verpflichtenden Geschäften gilt das Vier-Augen-Prinzip gemäss Reglement über die Unterschriftenregelung und die Finanzkompetenzen.

I Weitere Bestimmungen

Art. 31 Jahresrechnung

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.
- 2 Der erwirtschaftete Erfolg wird in der Jahresrechnung wie folgt auf die Vorsorgewerke aufgeteilt:
 - a) Direkte Zuweisung der ordentlichen reglementarischen Beiträge und Versicherungsleistungen, der Eintritts- und Austrittsleistungen, der Bildung und Auflösung von Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen;
 - b) Aufteilung der allgemeinen Verwaltungskosten pro Kopf: Mittelwert aus der Anzahl der Versicherten und Rentenbeziehenden pro Vorsorgewerk per 1.1. und 31.12.;
 - c) Aufteilung der Vermögenserträge und der Vermögensverwaltungskosten nach den Vorsorgekapitalien: Mittelwert aus den Vorsorgekapitalien pro Vorsorgewerk per 1.1. und 31.12., mit jeweils den technischen Grundlagen per 1.1.



Art. 32 Entschädigungen

- 1 Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden wie folgt entschädigt:
 - a) Präsident/in: CHF 250.– pro Tag zuzüglich CHF 5'000.– pro Jahr (pauschal)
 - b) Vizepräsident/in: CHF 250.– pro Tag zuzüglich CHF 3'000.– pro Jahr (pauschal)
 - c) Mitglied: CHF 250.– pro Tag zuzüglich CHF 2'500.– pro Jahr (pauschal)
- 2 Die Mitglieder der Vorsorgekommissionen und des Anlageausschusses werden mit CHF 250.– pro Tag entschädigt.
- 3 Die Ausrichtung der Entschädigung richtet sich nach den Vorgaben der oder des entsprechenden Arbeitgebenden.
- 4 Die Entschädigung wird Ende Jahr für das ganze Geschäftsjahr ausbezahlt.

Art. 33 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Verwaltungskommission, der Vorsorge- und sonstiger Kommissionen sowie alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen unterliegen der Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG. Sie sind hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten und Rentenbeziehenden sowie von deren Angehörigen nach aussen und am Arbeitsplatz zu strengstem Stillschweigen verpflichtet. Diese Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit bei der Pensionskasse bzw. bei der oder dem angeschlossenen Arbeitgebenden weiter.

Art. 34 Verantwortlichkeit, Integrität und Loyalität

- 1 Alle mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgemitteln betrauten Personen haben die gesetzlichen Auflagen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung sowie den von der Verwaltungskommission als verbindlich definierten Verhaltenskodex zu beachten.
- 2 Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Vorsorgekommissionen sowie alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen haften für den Schaden, den sie der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG). Für die Haftung der Revisionsstelle gilt Art. 755 OR sinngemäss.
- 3 Die Pensionskasse hat sich zudem der ASIP-Charta¹ unterstellt.
 - a) Ausdrücklich untersagt ist es vorgenannten Personen, gleichlaufende Anlagegeschäfte abzuschliessen (Front-/Parallel-/After-Running).
 - b) Vor dem Abschluss von Rechtsgeschäften sind insbesondere auch Konkurrenzofferten einzuholen. Alle Geschäfte sind zu marktüblichen Konditionen abzuschliessen.

Art. 35 Geschenke, Vorteilserräumungen und Einladungen

- 1 Die Mitglieder der Verwaltungskommission, der Vorsorgekommissionen und des Anlageausschusses sowie die Mitarbeitenden der Pensionskasse dürfen keine Geschenke, Vorteilserräumungen und Einladungen entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der Pensionskasse nicht gewährt würden. Vom Geschenkannahmeverbot ausgenommen sind sozial übliche Höflichkeitsgeschenke bis zu einem Marktwert von höchstens CH 100 pro Donator und empfangender Person pro Jahr. Unzulässig sind in jedem

¹ Bei der ASIP-Charta handelt es sich um den Verhaltenskodex des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP. Verbandsmitglieder, die sich der Charta unterstellt haben, verpflichten sich damit, für die Einhaltung der Grundsätze zur Integrität und Loyalität besorgt zu sein und hierfür die geeigneten Massnahmen zu treffen.



- Fall Vorteilseinräumungen in Form von Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen.
- 2 Einladungen Mitarbeitender der Pensionskasse zur unentgeltlichen Teilnahme an Veranstaltungen dürfen in folgenden Fällen angenommen werden:
 - a) Die Veranstaltung hat fachlichen Charakter. Die Direktorin, der Direktor hat die Teilnahme im Voraus erlaubt und kann verlangen, dass nach Abschluss der Veranstaltung der Nutzen der Teilnahme für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dokumentiert wird.
 - b) Die Veranstaltung steht im Zusammenhang mit den Aufgaben der Pensionskasse und findet in einem angemessenen Rahmen statt.
 - c) Die Direktorin, der Direktor ist mit der Annahme der Einladung und der Teilnahme an der Veranstaltung zu Repräsentationszwecken einverstanden.
 - 3 Die Einladungen dürfen nicht für eine Begleitperson gelten. Die Reisespesen werden von der Pensionskasse übernommen. Einladungen zu Geschäftsessen im Interesse der Pensionskasse sind im angemessenen Rahmen zulässig.
 - 4 Im Zweifelsfall entscheidet die Direktorin, der Direktor betreffend die Mitarbeitenden, die Präsidentin, der Präsident betreffend die Direktion. Die angenommenen Einladungen sind der Verwaltungskommission jährlich zu rapportieren.
Für die Mitarbeitenden der Pensionskasse gelten zudem das Verbot der Annahme von Geschenken gemäss Personalgesetz (PG, BR 170.400) und diesbezügliche Präzisierungen (z. B. von der Regierung erlassener Verhaltenskodex). Im Falle von konkurrierenden Bestimmungen gelten die jeweils strengeren Massstäbe.

Art. 36 Anforderungen an die interne Kontrolle

- 1 Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Vorsorgekommissionen sind regelmässig von hierfür geeigneten Personen (Direktion, Expertin/Experte für berufliche Vorsorge, externen Anlageexpertinnen, externen Anlageexperten) über die mit ihren Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken zu informieren. Die Entscheidungen der Vorsorgekommissionen bezüglich der Vorsorgepläne (Art. 18 Abs. 2 lit. a) sowie allfälligen Sanierungskonzepts (Art. 18 Abs. 2 lit. e) setzen das Einverständnis der Verwaltungskommission voraus.
- 2 Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Vorsorgekommissionen haben Interessenskonflikte offen zu legen und sind in allen Geschäftsverhältnissen für marktübliche Konditionen besorgt (Art. 34).
- 3 Die Expertin, der Experte für berufliche Vorsorge hat die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für alle zur Anwendung gelangenden Vorsorgepläne zu bestätigen.
- 4 Die Verwaltungskommission hat eine Anlagestrategie zu wählen. Diese Anlagestrategie muss im Anlagereglement der Pensionskasse definiert sein.
- 5 Die Verwaltungskommission hat sicherzustellen, dass die Anforderungen an die interne Kontrolle auch durch Dritte, welche wesentliche Dienstleistungen für die Pensionskasse oder deren Vorsorgewerke erbringen, erfüllt werden. Sie verlangt von diesen hierfür eine schriftliche Bestätigung.



J Schlussbestimmungen

Art. 37 Übergangsbestimmungen

Solange es bei der Pensionskasse nur die Vorsorgewerke «Aktive und Neu-Rentner» sowie «Alt-Rentner» gibt, bildet die Verwaltungskommission gleichzeitig die Vorsorgekommission des Vorsorgewerks «Aktive und Neu-Rentner». Sofern neben dem Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentner» mindesten 1 weiteres Vorsorgewerk mit Aktiven besteht, müssen diese beiden Gremien getrennt gewählt und zusammengesetzt werden. Die Wahlen der Arbeitnehmenden-Vertretung richtet sich nach dem Wahlreglement der Sammeleinrichtung.

Art. 38 Änderungen

Nach Massgabe des Gesetzes kann die Verwaltungskommission dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement wurde von der Verwaltungskommission am 29. Juni 2023 genehmigt und tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Das Organisationsreglement vom 8. November 2021 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Chur, 29. Juni 2023

Pensionskasse Graubünden
Verwaltungskommission